



DGUV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband

„Branchenregeln als Präventionsinstrument“

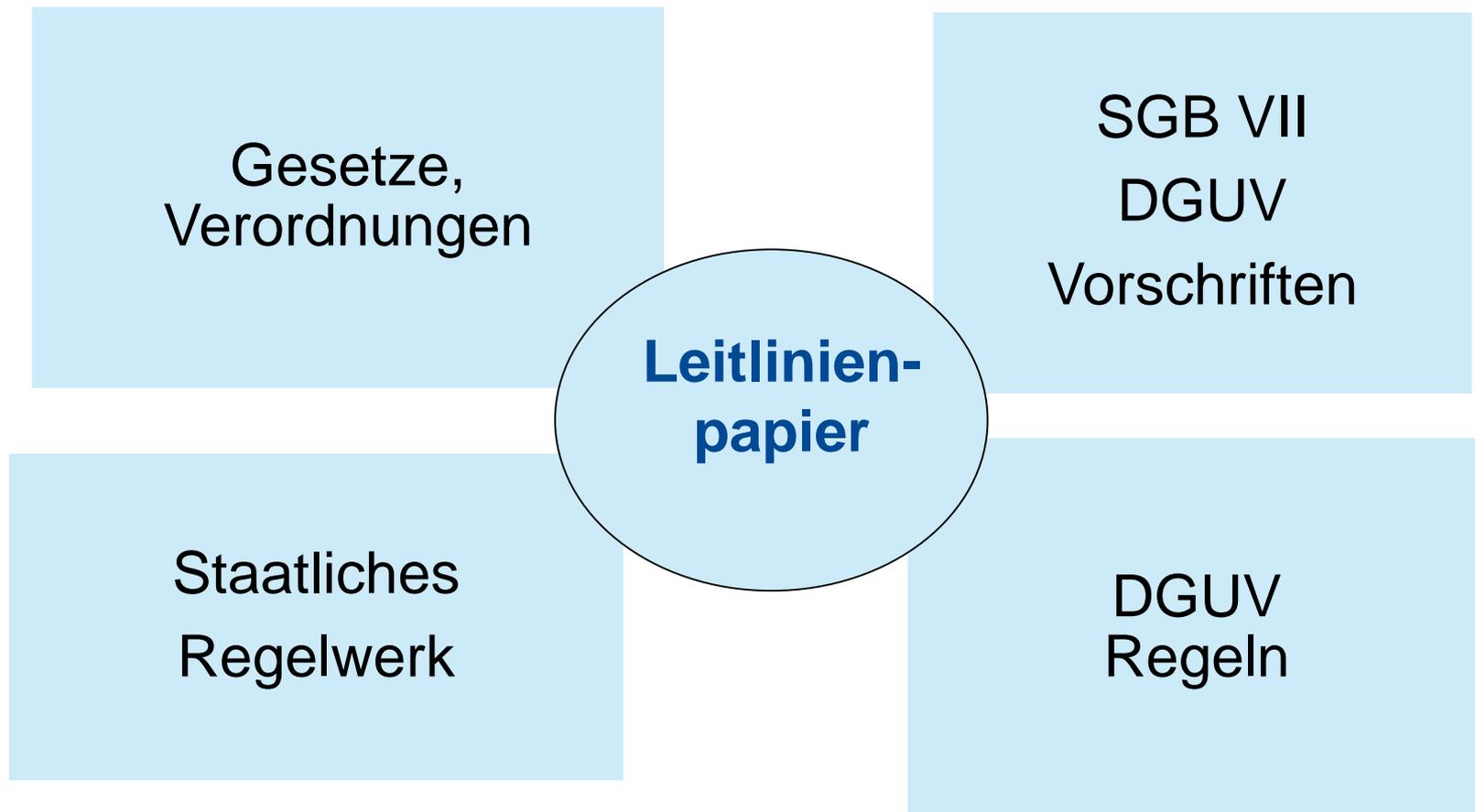
Arbeitsmedizinisches Kolloquium 2016

Marcus Hussing,
Abteilung Sicherheit und Gesundheit, DGUV

Präventionsleistungen der Unfallversicherungsträger (Stand 2009, Aktualisierung geplant)

1. Anreizsysteme
2. Beratung (auf Anforderung)
3. Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung
4. Ermittlung
5. Forschung, Entwicklung und Modellprojekte
6. Information und Kommunikation
7. Prüfung / Zertifizierung
- 8. Regelwerk**
9. Qualifizierung
10. Überwachung einschließlich anlassbezogener Beratung

Dualismus Staat-UV



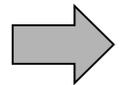
Leitlinienpapier 2011 betont die besondere Bedeutung von **DGUV Regeln** (früher BG-R, GUV-R):

- erläutern, mit welchen Maßnahmen die Pflichten im Arbeitsschutz erfüllt werden können,
- zeigen Wege auf zur Vermeidung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren
- bündeln das Erfahrungswissen aus der Präventionsarbeit der UV-Träger
- empfohlene Maßnahmen werden von beteiligten Kreisen mehrheitlich für erforderlich gehalten; deswegen Richtschnur für das betriebliche Präventionshandeln;

- besonderes Entstehungsverfahren für DGUV Regeln nach DGUV Grundsatz 300-001 (zuvor 401):
 - werden in Sachgebieten der DGUV erarbeitet
 - von den zuständigen Fachbereichen der DGUV freigegeben,
 - von den Gremien der DGUV (Grundsatzausschuss Prävention) zur Aufnahme in das DGUV Regelwerk beschlossen;
- ➔ aufgrund dieses besonderen Entstehungsverfahrens hoher Erkenntniswert, Praxisbezug sowie Qualitätssicherung.
- **„Branchenregeln“ sind DGUV Regeln**
 - **verfolgen aber einen anderen Ansatz und sind anders gestaltet**

1. (Haupt-) Unterschied Branchenregeln zu „normalen“ DGUV

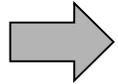
Regeln:



Kernfunktion von Branchenregeln:

- auf eine Branche zugeschnittenes **Gesamtkompendium**, d.h. enthält die **wesentlichen**
 - branchenspezifischen Arbeitsschutzanforderungen (**Aufbereitung** aus staatlichem und UV-Recht)
 - **Gefährdungen** und zu **treffende/ empfohlene Maßnahmen**
- unter **ganzheitlicher** Betrachtung, d.h. auch gesundheitliche Aspekte, Arbeitsmedizin, betriebliche Gesundheitsförderung, Erkenntnisse aus dem Erfahrungswissen der UV-Träger.

2. (Haupt-) Unterschied Branchenregeln zu „normalen“ DGUV Regeln:



Anwenderfreundlichkeit

- praxisgerechter Umfang (Seitenbegrenzung)
- persönliche Ansprache („Sie“, „Ihre Mitarbeiter“)
- ansprechende Gestaltung und Layout mit Wiedererkennungswert (einheitliche Struktur, DIN A 4)
- Checklisten etc.
- Möglichkeiten zur elektronischen Bereitstellung

Zentral: Mehrwert für die Unternehmen (Anwenderfreundliches Gesamtkompendium), **Zielgruppe:** Insbesondere KMU

Branche „Gewinnung und Aufbereitung mineralischer Rohstoffe



113-601

DGUV Regel 113-601



**Branche Gewinnung
und Aufbereitung von
mineralischen Rohstoffen**

August 2015

Branche „Abfallwirtschaft“

Teil 1 Abfallsammlung



114-601

DGUV Regel 114-601



Branche Abfallwirtschaft –
Teil I: Abfallsammlung

August 2015

Teil 2 Abfallbehandlung



114-602

DGUV Regel 114-602



Branche Abfallwirtschaft
Teil II: Abfallbehandlung

September 2015

Einheitliche Gliederung für alle Branchenregeln:

1. Wozu diese Regel?

statt Anwendungsbereich, Vorwort, Einleitung

2. Grundlagen für den Arbeitsschutz: Was für alle gilt!

festgelegter Text, branchenspezifisch erweiterbar (was für die Branche gilt)

3. Arbeitsplätze und Tätigkeiten: Gefährdungen und Maßnahmen

branchenspezifischer Text (Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Gute-Praxis-Empfehlungen)

4. Anhang

mit Mehrwert , z.B. Checklisten, Fragebögen, etc.

Piktogramme

(nach Bedarf erweiterbar, Download und Übersicht im UV-Net)



Rechtliche
Grundlagen



Maßnahmen



Gefährdungs-
beurteilung



Gefährdungen



Persönliche
Schutzausrüstung



Maßnahmen

- Kennzeichnen Sie alle Abseerbecken und Abseerlöcher mit Warnhinweisen. Dies gilt darüber hinaus für abgedeckte Flächen sowie auch für bereits stillgelegte Abseerbecken und -löcher.
- Sichern Sie den Zugang zu den Abseerbecken und -löchern, zum Beispiel mit Zäunen, Geländern, Wällen oder natürlichem Bewuchs.
- Installieren Sie bei Abseerbecken Absturzsicherungen oder schaffen Sie Rettungsmöglichkeiten bei steilen Böschungen, zum Beispiel durch Leitern und Treppen.
- Halten Sie Rettungsstangen und Rettungsringevor.
- Kontrollieren Sie regelmäßig die Standfestigkeit der Dämme bzw. Böschungen Ihrer Becken.



Machen Sie Ihre Beschäftigten auf die speziellen Gefährdungen aufmerksam. Führen Sie Unterweisungen durch.



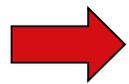
Abb. 2 Einrücken in nicht verfestigten Materialien sowie orientiertem Feinstmaterial

Bezüge zur Arbeitsmedizin:

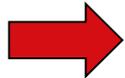
1. **Im Kapitel 2.1 „Grundlagen für den Arbeitsschutz“** : Zweck u.a.: Sensibilisierung, Verdeutlichung

„Arbeitsmedizinische Maßnahmen“: *„Ein unverzichtbarer Baustein im Arbeitsschutz Ihres Unternehmens ist die Arbeitsmedizinische Prävention. Dazu gehört die Beteiligung des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin an der Gefährdungsbeurteilung, die Durchführung der allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung sowie die arbeitsmedizinische Vorsorge mit individueller arbeitsmedizinischer Beratung der Beschäftigten.....“* :

2. **Im Kapitel 3 „Gefährdungen und Maßnahmen“**: Konkretisierung



Kein Ersatz für UVV



sollen nicht andere Schriften ausschließen: sinnvolle Ergänzung der BR durch Informationen etc. möglich, ggf. sogar notwendig

- Bislang 34 Projektbeschreibungen zu Branchenregel-Pilotprojekten zur Erarbeitung freigegeben;
- 3 Branchenregeln liegen vor
 - Branche „**Gewinnung und Aufbereitung mineralischer Rohstoffe**“ (einteilige BR)
 - Branche „**Abfallwirtschaft**“ (fünfteilige BR mit jeweils identischem Aufbau)
- In Kürze Veröffentlichung mit intensiver medialer Begleitung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

